



Neunzig & Riegert

Steuerberatungsgesellschaft

beraten | gestalten | optimieren

83435 Bad Reichenhall · Ludwigstr. 27

Tel.: (08651) 76 67 3-0 · Fax: (08651) 76 67 3 11

kanzlei@stb-neunzig-riegert.de · www.stb-neunzig-riegert.de

Mandanteninfo der Kanzlei Neunzig & Riegert

Außergewöhnliche Belastungen

Inhalt

1 Einleitung

2 Allgemeine außergewöhnliche Belastungen

2.1 Begriffsdefinition

2.2 Zumutbare Belastung

2.3 Krankheitskosten

2.4 Pflegekosten

2.5 Scheidungskosten

2.6 Zivilprozesskosten

2.7 Sanierungskosten

2.8 Sonstige Kosten

3 Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen

3.1 Unterhaltskosten

3.2 Sonderbedarf für auswärtig untergebrachtes Kind

4 Behinderten-Pauschbetrag

1 Einleitung

Private Kosten dürfen im Regelfall nicht in die Einkommensteuererklärung eingehen, da sie keinen Bezug zu einer Einkunftsart aufweisen, wie beispielsweise Werbungskosten eines Arbeitnehmers. Mit den Regelungen zu **außergewöhnlichen Belastungen** macht das deutsche Einkommensteuergesetz (EStG) allerdings eine Ausnahme. Danach dürfen auch bestimmte private Kosten, die **zwangsläufig** entstehen und **außergewöhnlich** sind, in der Einkommensteuererklärung abgerechnet werden (beispielsweise Krankheitskosten).

Dieses Merkblatt erklärt Ihnen, welche Kosten Sie als außergewöhnliche Belastungen (allgemeiner und besonderer Art) abziehen können.

2 Allgemeine außergewöhnliche Belastungen

2.1 Begriffsdefinition

Wer im Leben einmal eine besonders schwere Last tragen muss, wird vom Fiskus steuerlich begünstigt. Er darf sein zu versteuerndes Einkommen um einen Teil der Kosten mindern. Aus § 33 Abs. 1 EStG geht hervor, dass außergewöhnliche Belastungen solche Aufwendungen sind, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen und die außergewöhnlich sind. Klassischerweise fallen Krankheitskosten hierunter. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- **Außergewöhnlich** sind nur solche Kosten, die größer sind, als sie der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands entstehen. Positiv formuliert: Die Kosten dürfen **nur einer kleinen Minderheit erwachsen**. Sofern sie größere Personengruppen treffen, sind sie als übliche Kosten einzustufen, die durch den Grundfreibetrag abgedeckt sind und steuerlich somit nicht abgezogen werden dürfen (wie beispielsweise Kosten der Eheschließung).
- **Zwangsläufig** sind Kosten, denen sich der Steuerpflichtige aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen **nicht entziehen kann**. Er muss also **unausweichlich** mit diesen Kosten konfrontiert sein. Wer sich bewusst in eine bestimmte Situation begibt (beispielsweise einen für ihn nachteiligen Kaufvertrag abschließt) und später die Konsequenzen daraus tragen muss, kann seine Kosten deshalb nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehen.

Hinweis

Bei **Krankheitskosten** ist das Erfordernis der **Zwangsläufigkeit unproblematisch**, denn diese gelten selbst dann noch als zwangsläufig entstanden, wenn der Steuerpflichtige seine **Krankheit selbst verschuldet** hat (beispielsweise durch Rauchen, Alkoholkonsum oder Extremsport).

Eine weitere Voraussetzung für den Abzug von außergewöhnlichen Belastungen ist, dass die Kosten **notwendig und angemessen** sind.

2.2 Zumutbare Belastung

Erkennt das Finanzamt allgemeine außergewöhnliche Belastungen an, wirkt sich leider nicht der komplette Betrag steuermindernd aus. Denn als Steuerpflichtiger müssen Sie einen **Eigenanteil**, die sogenannte zumutbare Belastung, **selbst tragen**. Wie hoch dieser Anteil ist, drückt sich in einem **prozentualen Anteil am Gesamtbetrag der Einkünfte** aus. Verheiratete Steuerpflichtige und Steuerpflichtige mit Kindern werden an dieser Stelle günstiger gestellt als Unverheiratete und Kinderlose. Wie hoch die zumutbare Belastung ist, zeigt folgende Tabelle:

Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 €	15.341 € bis 51.130 €	über 51.130 €
bei kinderlosen einzelveranlagten Steuerpflichtigen	5 %	6 %	7 %
bei kinderlosen zusammenveranlagten Steuerpflichtigen	4 %	5 %	6 %
bei Steuerpflichtigen mit ein bis zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
bei Steuerpflichtigen mit drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %
	des Gesamtbetrags der Einkünfte		

Hinweis

Er werden bei der Bestimmung des Prozentsatzes nur Kinder berücksichtigt, für die der Steuerpflichtige einen Anspruch auf Kinderfreibeträge oder Kindergeld hat. Kinder, die sich in einer Ausbildung bzw. einem Studium befinden, werden regelmäßig noch bis zum 25. Geburtstag steuerlich anerkannt.

Beispiel 1

Der ledige kinderlose Herr Meier macht Krankheitskosten in Höhe von 5.000 € in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Sein Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt 38.000 €.

Das Finanzamt mindert die Krankheitskosten um eine zumutbare Belastung von 2.280 € (6 % von 38.000 €), so dass nur 2.720 € von seinem zu versteuernden Einkommen abziehbar sind.

Bei einem anzunehmenden Grenzsteuersatz von 33 % kann Herr Meier seine Einkommensteuerlast durch die Krankheitskosten also um 898 € mindern.

Beispiel 2

Die zusammen veranlagten Eheleute Müller haben drei Kinder, ihr Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt 50.000 €. Sie machen ebenfalls Krankheitskosten von 5.000 € geltend.

Vorliegend beträgt die zumutbare Belastung nur 1 % von 50.000 €. Somit liegt der selbst zu tragende Eigenanteil bei 500 €, so dass sich die Krankheitskosten bei ihnen mit 4.500 € steuermindernd auswirken.

Bei einem anzunehmenden Grenzsteuersatz von 28 % können die Eheleute Müller ihre Einkommensteuerlast um 1.260 € mindern.

Kapitalerträge, die der abgeltenden Besteuerung unterliegen, werden **ab dem Veranlagungszeitraum 2012 nicht mehr in den Gesamtbetrag der Einkünfte eingerechnet**, so dass sie künftig nicht mehr die zumutbare Belastung erhöhen. Wenn Sie hohe abgeltend besteuerte Kapitalerträge erzielen, können Sie ab 2012 also einen höheren Kostenteil abziehen.

Nach der jüngsten Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist der Ansatz einer zumutbaren Belastung bei Krankheitskosten rechtmäßig und verfassungskonform (Aktenzeichen u.a. VI R 32/13).

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte auf die anhängigen Verfahren reagiert und erstmalig mit Schreiben vom 29.08.2013 erklärt, dass sämtliche Einkommensteuerbescheide hinsichtlich des Ansatzes einer zumutbaren Belastung bei Krankheits- und Pflegekosten vorläufig ergehen (so auch zuletzt im Schreiben vom 11.04.2016). Die Finanzämter druckten in den Steuerbescheiden nun einen entsprechenden Vorläufigkeitsvermerk ab (unter „Erläuterungen“). Durch die Entscheidung des BFH ist diese Änderungsmöglichkeit jedoch hinfällig geworden und hat keine Funktion mehr.

2.3 Krankheitskosten

Als Krankheitskosten können Sie insbesondere Kosten für

- Arzt und Heilpraktiker,
- Krankenhausaufenthalte,
- Arzneimittel,
- Brillen, Hörgeräte, Zahnprothesen, Zahnimplantate sowie
- unumgängliche Fahrtkosten

abziehen. Voraussetzung für den steuerlichen Abzug ist jedoch stets, dass Sie als Steuerpflichtiger durch die Kosten **tatsächlich und endgültig belastet** sind. Deshalb müssen **Erstattungen der Krankenkasse oder der Beihilfe gegengerechnet** werden. Gleiches gilt für **Schadenersatzleistungen**, die ein Geschädigter vom Unfallgegner erhält.

Erstattungen der Krankenkasse und der Beihilfe müssen übrigens auch dann von den abzugsfähigen Krankheitskosten abgezogen werden, wenn sie erst im Folgejahr geleistet werden.

Beispiel

Frau Rosenblatt unterzieht sich einer umfangreichen Zahnbehandlung, für die ihr im Jahr 2014 Kosten in Höhe von 8.000 € entstehen. Ihre Krankenkasse erstattet ihr im Jahr 2015 einen Kostenteil von 6.000 €.

Frau Rosenblatt kann im Jahr 2014 nur 2.000 € als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Leistungen aus einer **Krankentagegeldversicherung** werden hingegen **nicht auf die Krankheitskosten angerechnet**, da sie keine enge Verbindung zum entstandenen Aufwand aufweisen.

Anders sieht es bei **Leistungen aus einer Krankenhaustagegeldversicherung** aus: Sie müssen von den entstandenen **Krankenhauskosten in Abzug** gebracht werden.

2.3.1 Wie Krankheitskosten nachzuweisen sind

Ein besonders „heißes Eisen“ in der Praxis ist der Nachweis der Krankheitskosten. Denn es genügt nicht allein, dass Ihnen zwangsläufige und außergewöhnliche Belastungen entstanden sind – in vielen Fällen müssen Sie auch **besondere Nachweise** erbringen, damit die Kosten steuerlich anerkannt werden.

Als Faustregel gilt dabei: Je lockerer von außen betrachtet der Zusammenhang zwischen den Kosten und der Krankheit ist, desto strenger sind die Nachweispflichten, die das Finanzamt fordert.

Hinweis

Der BFH hatte im Jahr 2010 zunächst die Nachweispflichten gelockert und entschieden, dass bestimmte Krankheitskosten durch **alle geeigneten Beweismittel** nachgewiesen werden können. Auf diese günstige Rechtsprechung können Sie sich als Betroffener mittlerweile allerdings nicht mehr berufen, da der Gesetzgeber in Reaktion auf diese Rechtsprechung ein **verschärftes Nachweisverlangen gesetzlich festgeschrieben** hat. Das höchste deutsche Finanzgericht hat diesen „Schachzug“ des Gesetzgebers mittlerweile akzeptiert.

Nach aktueller Rechtslage stellen sich die Nachweispflichten wie folgt dar:

1. Übliche medizinische Behandlungen

Die gute Nachricht vorweg: Kosten für übliche medizinische Behandlungen (beispielsweise Kariesbehandlung) müssen dem Finanzamt nicht besonders nachgewiesen werden.

2. Kosten für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel

Wer die Kosten für Arznei- und Heilmittel steuerlich abziehen will, muss dem Finanzamt die entsprechende **Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers** vorlegen. Eine solche Verordnung ist auch dann erforderlich, wenn der Steuerpflichtige Hörgeräte, Brillen oder Pro-

thesen (sogenannte Hilfsmittel „im engeren Sinne“) anschafft.

Mit Urteil vom 26.02.2014 – VI R 27/13 hat der BFH entschieden, dass auch die Zwangsläufigkeit der Kosten für eine sogenannte heileurythmische Behandlung lediglich durch die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen werden kann, da die Heileurythmie ein Hilfsmittel im engeren Sinne ist. Einen qualifizierten Nachweis (siehe unter 4.) hielt das Gericht für nicht erforderlich.

3. Kosten für Besuchsfahrten

Auch Kosten für Besuchsfahrten zu einem für längere Zeit im Krankenhaus liegenden Kind oder Ehegatten können als außergewöhnliche Belastungen angesetzt werden (Ansatz mit 0,30 € pro Fahrkilometer). Für die steuerliche Anerkennung ist es allerdings erforderlich, dass Sie dem Finanzamt eine **Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes** vorlegen, wonach der Besuch „zur Heilung oder Linderung einer Krankheit entscheidend beigetragen hat“.

Hinweis

In der Praxis dürfte dieses Nachweiserfordernis für wenig Probleme sorgen, da man davon ausgehen kann, dass die behandelnden Ärzte eine solche Bescheinigung häufig ausstellen werden.

4. Besonderer Nachweis für Einzelfälle

Liegt der Zusammenhang zwischen einer Krankheit und bestimmten Kosten für einen Außenstehenden nicht direkt auf der Hand, müssen Sie dem Finanzamt entweder ein vorab ausgestelltes **amtsärztliches Gutachten** oder eine vorab ausgestellte **ärztliche Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung** vorlegen (sogenannter qualifizierter Nachweis).

Hinweis

„Vorab“ bedeutet, dass das Gutachten bzw. die Bescheinigung **vor Beginn der entsprechenden Behandlung** bzw. **vor Anschaffung des medizinischen Hilfsmittels** eingeholt werden muss. Wer erst später einen entsprechenden Nachweis einholt, kann seine Kosten nicht steuerlich abziehen. Eine frühzeitige Beweisvorsorge ist daher ausdrücklich angeraten!

Die beiden vorgenannten (alternativen) Nachweise sind in folgenden Fällen zu erbringen:

- Bade- und Heilkuren
- psychotherapeutische Behandlungen
- medizinisch notwendige auswärtige Unterbringung eines Kindes, das an Legasthenie oder einer anderen Behinderung leidet
- Betreuung durch eine Begleitperson
- medizinische Hilfsmittel „im weiteren Sinne“ (beispielsweise Gesundheitsschuhe, Magnetmatratzen)

- bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden (beispielsweise Frischzellenbehandlungen oder Sauerstofftherapien)

2.3.2 Sonderfall: Berufskrankheiten

Sie sollten stets prüfen, ob Ihre Krankheitskosten möglicherweise als **Werbungskosten oder Betriebsausgaben** abgezogen werden können. Dies ist bei typischen Berufskrankheiten möglich und bei Krankheiten, die Sie sich nachweislich bei der Berufsausübung „eingefangen“ haben.

Hinweis

Ein Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug ist günstiger als ein Ansatz als außergewöhnliche Belastung, weil **keine zumutbare Belastung** zum Abzug kommt und die Kosten im Wege eines Verlustvortrags bzw. -rücktrags in andere Veranlagungszeiträume übertragen werden können.

Eine Einordnung als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben ist allerdings **schwer zu erreichen**, da häufig kein eindeutiger Zusammenhang zur Berufsausübung nachgewiesen werden kann. So ist ein Herzinfarkt nach der Rechtsprechung des BFH beispielsweise keine typische Berufskrankheit eines Freiberuflers (auch wenn Freiberufler hier widersprechen mögen!). Der BFH erklärte, dass ein Herzinfarkt nicht typischerweise einer bestimmten Berufsgruppe zugeordnet werden kann.

Als Berufskrankheit wurden jedoch anerkannt:

- Gelbsucht eines Arztes
- Impingement-Syndrom einer Berufsgeigerin (Krankheit mit eingeschränkter Gelenkbeweglichkeit)
- Stimmprobleme einer Lehrerin
- Vergiftungserscheinungen eines Chemikers
- Sportunfall eines Profifußballers
- Staublung eines Bergmanns
- Strahlenschäden eines Röntgenarztes

2.4 Pflegekosten

Erwachsen Ihnen durch die Pflege einer Person außergewöhnliche Belastungen, können Sie entweder

- die **tatsächlichen Pflegekosten** als außergewöhnliche Belastungen ansetzen oder
- einen **Pflege-Pauschbetrag von 924 €** im Kalenderjahr geltend machen.

Den Pflege-Pauschbetrag können Sie **ohne Aufzeichnungen und Belege** pauschal abziehen. Er wird vom Finanzamt allerdings nur dann gewährt, wenn

- Sie für die **Pflege keine Einnahmen** erhalten,
- Sie die Pflege in Ihrer Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen **persönlich durchführen** und

- die zu pflegende Person **nicht nur vorübergehend hilflos** ist (das heißt länger als sechs Monate).

Seit 2013 muss sich die Wohnung des Gepflegten bzw. des Pflegenden nicht mehr zwingend in Deutschland befinden, damit der Pflege-Pauschbetrag zum Abzug kommt. Im Zuge einer europäischen Öffnung des Gesetzes darf sich die Wohnung nun auch in einem anderem **EU-Mitgliedstaat** oder einem **Staat des Europäischen Wirtschaftsraums** befinden.

Hinweis

Wird ein Pflegebedürftiger gleichzeitig oder nacheinander von mehreren Steuerpflichtigen gepflegt, muss der Pauschbetrag unter den begünstigten Pflegepersonen aufgeteilt werden.

Nach dem Gesetz ist eine gepflegte Person hilfsbedürftig, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden existentiell notwendigen Verrichtungen, die tagtäglich anfallen, dauernd fremder Hilfe bedarf (wie beispielsweise beim An- und Ausziehen, bei der Körperpflege oder beim Essen und Trinken).

2.5 Scheidungskosten

Laut früherer Rechtsprechung des BFH und laut der gesetzlichen Regelung konnten die Kosten für ein Scheidungsverfahren als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden, darunter die Gerichts- und Anwaltskosten für die Scheidung und für den Versorgungsausgleich. Jedoch wurde die steuerliche Berücksichtigung von Prozesskosten durch den Gesetzgeber grundlegend eingeschränkt.

Kosten, die eine Scheidung nach sich zieht, dürfen ebenfalls keinen Eingang in die Einkommensteuererklärung finden (beispielsweise Kosten für vermögensrechtliche Regelungen, für Umgangs- und Sorgerechtsfragen). Auch Kosten, die vor der Trennung entstanden sind (beispielsweise für einen Detektiv oder eine Partnermediation), sind nicht abziehbar.

Hinweis

Seit 2013 bestimmt das EStG, dass Kosten für die Führung eines Rechtsstreits nur abziehbar sind, wenn der Steuerbürger ohne die Kosten Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können (Details siehe Punkt 2.6). Die Finanzämter ziehen hieraus mitunter den Schluss, dass Kosten für ein Scheidungsverfahren deshalb nicht mehr länger abgezogen werden dürfen. In der neueren Rechtsprechung haben jedoch die Finanzgerichte entschieden, dass die reinen Scheidungskosten als außergewöhnliche Kosten zu berücksichtigen sind. Die einzige Möglichkeit, eine Ehe zu scheiden, liegt im Führen eines Zivilprozesses – und eine Ehe wider Willen würde die lebensnotwendigen Bedürfnisse deutlich beschneiden. Daher äußert sich die Rechtsprechung klar für eine Berücksichtigung von Schei-

dungsprozesskosten – jedoch nicht für Prozesskosten, die infolge des Scheidungsprozess auf die Geschiedenen zukommen können, also z.B. Kosten für Unterhalts- oder Vermögensstreitigkeiten. Grundsätzlich sind die Aussichten auf Anerkennung als außergewöhnliche Belastungen bei gerichtlichen Folgestreitigkeiten, die auch außergerichtlich geregelt werden könnten, mager. Wem Scheidungskosten mit Verweis auf die Neuregelung ab 2013 aberkannt worden sind, sollte gegen den Steuerbescheid Einspruch einlegen.

2.6 Zivilprozesskosten

Ob die Kosten für einen Zivilprozess steuerlich abzugsfähig sind, wurde bislang von Rechtsprechung und Finanzverwaltung unterschiedlich beantwortet.

Der BFH ist der Ansicht, dass Zivilprozesskosten **aus rechtlichen Gründen zwangsläufig entstehen** und daher als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden dürfen. Für den Abzug setzt das Gericht lediglich voraus, dass die Rechtsverfolgung oder -verteidigung aus damaliger Sicht hinreichend erfolgversprechend war.

Das BMF hatte jedoch in einem sogenannten Nichtanwendungserlass erklärt, dass es diese Rechtsprechung nicht anwendet. Die Finanzämter mussten demnach die Rechtsprechung ignorieren und weiterhin nach den bisherigen (weitaus strengeren!) Abzugsvoraussetzungen verfahren, wonach die Kosten nur dann abziehbar sind, wenn der **Rechtsstreit eine existentielle Bedeutung** für den Steuerpflichtigen hat. Das heißt: Ohne Prozessführung muss der Steuerpflichtige Gefahr laufen, seine Existenzgrundlage zu verlieren. Nur dann dürfen die Kosten abgezogen werden.

Im Zuge des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 26.06.2013 hat der Gesetzgeber die strengere Position der Finanzverwaltung mittlerweile gesetzlich festgeschrieben. Der neugefasste § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG bestimmt mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2013, dass Kosten für die Führung eines Rechtsstreits nur dann abziehbar sind, wenn der Steuerbürger ohne die Kosten Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können.

Hinweis

Die Finanzämter werden einen Abzug von nicht existentiell notwendigen Zivilprozesskosten somit für alle Jahre ablehnen: Bis zum Veranlagungszeitraum 2012 werden sie sich auf den Nichtanwendungserlass berufen, ab 2013 dann auf das gesetzlich festgeschriebene Abzugsverbot. Sofern Sie vor 2013 hohe Zivilprozesskosten getragen haben, vereinbaren Sie einen Beratungstermin mit uns. Wir prüfen gerne gemeinsam mit Ihnen, ob es sich lohnt, gegen die Nichtanerkennung der Kosten vorzugehen.

2.7 Sanierungskosten

Auch Sanierungskosten können Sie als außergewöhnliche Belastungen abziehen, allerdings nur dann, wenn die Kosten zwangsläufig und außergewöhnlich sind. Ein Abzug der Kosten ist daher meist nur möglich, wenn konkrete **Gesundheitsgefahren abgewendet werden sollen**. Nach der Rechtsprechung können folgende Sanierungsmaßnahmen anerkannt werden:

- Sanierung eines geruchsbelasteten Gebäudes
- Abschirmung einer Wohnung aufgrund erhöhter Mobilfunkstrahlung (Elektrosmog)
- Sanierung infolge einer Asbestbelastung
- Sanierung infolge von Befall mit echtem Hauschwamm (holzerstörender Pilz)
- Baumfällarbeiten auf dem eigenen Grundstück infolge einer Pollenallergie

Der BFH hat den Fall einer **Asbestsanierung** untersucht und die folgenden Voraussetzungen formuliert, die für einen Abzug als außergewöhnliche Belastungen erfüllt sein müssen:

- Die Sanierung muss einen Gegenstand des **existenznotwendigen Bedarfs** betreffen, wie beispielsweise die eigengenutzte Wohnung.
- Von diesem Gegenstand müssen **konkrete Gesundheitsgefährdungen** ausgehen.
- Den Grundstückseigentümer darf **kein Verschulden** an der Belastung (hier: mit Asbest) treffen.
- Die Belastung darf **im Zeitpunkt des Grundstückserwerbs noch nicht erkennbar** gewesen sein.
- Es dürfen **keine realisierbaren Ersatzansprüche** gegen Dritte bestehen (beispielsweise Versicherungen).
- Die **Sanierungsmaßnahme darf nicht der Beseitigung von üblichen Baumängeln** dienen.

Die aufgezählten Grundsätze lassen sich auch auf Sanierungskosten infolge anderer Belastungen übertragen.

Hinweis

Wie bei den Krankheitskosten auch, sollten Sie als betroffener Steuerpflichtiger immer nachweisen können, dass Sie sich den Sanierungskosten aus tatsächlichen Gründen nicht entziehen konnten. Daher sollten Sie vor dem Beginn einer Sanierungsmaßnahme unbedingt entsprechende **Gutachten einholen** und die **Beeinträchtigung ausführlich dokumentieren** (beispielsweise durch Fotos, Aussagen von Freunden und Nachbarn etc.).

Da Sanierungsmaßnahmen häufig sehr kostenintensiv sind, kann deren steuerlicher Komplettabzug allein im Zahlungsjahr dazu führen, dass sich die Kosten zu einem großen Teil nicht auswirken (= Sanierungskosten

höher als Einkünfte). Denn zu beachten ist, dass außergewöhnliche Belastungen nicht im Wege eines Verlustrücktrags bzw. -vortrags auf andere Jahre verteilt werden können.

Das Finanzgericht Saarland hat der steuergünstigen Verteilung von Umbaukosten auf fünf Jahre mit Entscheidung vom 06.08.2013 (1 K 1308/12) grünes Licht gegeben. Der BFH hat die eingelegte Revision jedoch im Jahr 2014 als unzulässig verworfen, da das Finanzamt die Revisionsfrist versäumt hatte. Somit traf das Gericht keine Entscheidung in der Sache, so dass nach wie vor unklar ist, ob eine Kostenverteilung auf mehrere Jahre von der höchstrichterlichen Rechtsprechung gedeckt ist.

Hinweis

Sofern Ihnen eine Verteilung hoher Umbau- und Sanierungskosten auf mehrere Jahre verwehrt wurde, sollten Sie das Gespräch mit uns suchen. Wir können prüfen, ob es sich in Ihrem Fall möglicherweise lohnt, Klage vor dem Finanzgericht zu erheben.

2.8 Sonstige Kosten

2.8.1 Beerdigungskosten

Können die Kosten für eine Beerdigung **aus dem Nachlass** der verstorbenen Person bestritten werden, sind sie **nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar**. Denn in diesem Fall belasten die Kosten nur das übernommene Vermögen und nicht den Erben selbst als einkommensteuerpflichtige Person. Kein Abzug ist zudem möglich, wenn die Kosten durch Sterbegelder oder entsprechende Versicherungen abgedeckt werden können.

Anders ist der Fall gelagert, wenn die Kosten nicht aus dem Nachlass bestritten werden können, der Steuerpflichtige sie aber **aus einer sittlichen Verpflichtung heraus selbst trägt**. Steuerlich abziehbar sind dann die **unmittelbaren Bestattungskosten** (einschließlich Überführungskosten), nicht aber die Kosten für Grabpflege, Trauerkleidung und Anreise der Angehörigen zur Trauerfeier.

2.8.2 Umzugskosten

Umzugskosten können Sie als außergewöhnliche Belastungen abziehen, wenn der **Umzug wegen einer Krankheit erfolgen muss**. Der BFH hat einen solchen Fall beispielsweise angenommen, wenn eine Familie ihre Wohnung im dritten Stock aufgibt, weil ihr Kind gelähmt ist.

Hinweis

Erfolgt ein Umzug aus anderen privaten Gründen, dürfen Sie die Kosten nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Die gezahlten Lohnkosten an den Umzugsunter-

nehmer dürfen Sie dann allerdings als haushaltsnahe Dienstleistungen absetzen.

Wenn Sie aus beruflichen Gründen umziehen, können Sie die Kosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen.

3 Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen

Neben dem Abzug von „allgemeinen“ außergewöhnlichen Belastungen wie beispielsweise Krankheitskosten sieht das EStG auch noch einen Abzug von „besonderen“ außergewöhnlichen Belastungen vor. Diese Abzugsmöglichkeit soll Kosten berücksichtigen, die der Steuerbürger aufwendet, um das Existenzminimum einer anderen Person zu sichern. Explizit begünstigt sind

- **Unterhaltszahlungen** an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen (siehe Punkt 3.1) und
- der Sonderbedarf für die **auswärtige Unterbringung eines volljährigen Kindes** (siehe Punkt 3.2).

Hinweis

Die Regelungen zur zumutbaren Belastung sind bei diesen beiden besonderen Abzugsmöglichkeiten nicht zu beachten (keine Kürzung um Eigenanteil).

3.1 Unterhaltskosten

Tragen Sie Kosten für den Unterhalt oder die Berufsausbildung einer anderen Person, können Sie diese als außergewöhnliche Belastung abziehen. Bis einschließlich 2015 galt dafür eine Grenze von 8.472 € pro Jahr (zuzüglich bestimmter übernommener Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge). Ab 2016 liegt der Höchstbetrag bei 8.652 €.

Voraussetzung für den steuerlichen Abzug ist, dass

- die unterstützte Person Ihnen oder Ihrem Ehegatten gegenüber **gesetzlich unterhaltsberechtig** ist (beispielsweise Kinder, Eltern, Großeltern),
- Sie für die unterstützte Person **keine Kinderfreibeträge und kein Kindergeld** beanspruchen können und
- die **unterstützte Person kein oder nur ein geringes Vermögen** besitzt.

Hinweis

Von einem geringen Vermögen geht die Finanzverwaltung aus, wenn die unterstützte Person nicht mehr als **15.500 €** besitzt (Verkehrswerte maßgeblich!). Sofern das Vermögen größer ist, fehlt es an der Zwangsläufigkeit der Unterhaltsaufwendungen, so dass sie steuerlich nicht abziehbar sind. Der Wert einer selbstgenutzten Wohnung der unterstützten Person darf allerdings unberücksichtigt bleiben, sofern diese angemessen ist. Diese Verschonung für selbstgenutzte Hausgrundstücke ist eindeutig gesetzlich festgeschrieben

(durch Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.06.2013).

Eine selbstbewohnte Villa gehört allerdings nicht zum Schonvermögen, sondern wird mangels Angemessenheit in das Vermögen eingerechnet, so dass die Bedürftigkeit des Unterhaltsempfängers entfällt.

Eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person mindern den abziehbaren Höchstbetrag. Nach dem EStG müssen zunächst die Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person (aus dem Jahr der Unterhaltszahlung) zusammengerechnet werden, dann dürfen davon 624 € abgezogen werden (sogenannter anrechnungsfreier Betrag). Das Ergebnis mindert den Höchstbetrag.

Beispiel

Herr Friedrich hat seine Mutter im Jahr 2016 mit 10.000 € unterstützt. Sie verfügt selbst über Einkünfte und Bezüge von 6.000 € jährlich.

Für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen ist zu rechnen:

Höchstbetrag	8.652 €
Einkünfte und Bezüge der Mutter	6.000 €
anrechnungsfreier Betrag	- 624 €
anzurechnen sind	<u>5.376 €</u>
steuerlich abziehbar sind	3.276 €

Von seinen Unterhaltsleistungen kann Herr Friedrich somit nur 3.276 € als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machen.

Hinweis

Steuerlich gesondert behandelt werden Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten. Diese dürfen nach dem EStG mit maximal 13.805 € pro Jahr als Sonderausgaben abgezogen werden (zuzüglich Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die für die Absicherung der unterhaltsberechtigten Personen aufgewandt werden).

Angehörige im Ausland

Unterhaltszahlungen können auch dann steuerlich abgezogen werden, wenn die unterstützte Person in Deutschland nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. In diesen Fällen muss der abziehbare Höchstbetrag und der anrechnungsfreie Betrag der Einkünfte aber häufig anhand der sogenannten **Ländergruppeneinteilung** gekürzt werden (siehe unter anderem die nach wie vor gültigen BMF-Schreiben vom 18.11.2013 und vom 04.10.2011). Nach diesen Verwaltungsanweisungen sind die (Höchst-)Beträge beispielsweise nur zur Hälfte anzusetzen, wenn der Unterhaltsempfänger in Bulgarien, Kasachstan, Lettland, Polen, Rumänien oder der Türkei wohnt. Eine Kürzung auf

ein Viertel erfolgt beispielsweise bei Ländern wie Afghanistan, Ägypten, Albanien, Georgien oder der Ukraine.

Keine Kürzung muss bei Wohnsitzstaaten wie Australien, Belgien, Dänemark, Frankreich oder Italien vorgenommen werden.

Zu beachten ist, dass den Steuerbürger bei Unterhaltszahlungen ins Ausland eine **verschärfte Nachweispflicht** trifft. Das BMF hat erklärt, dass er sich in besonderem Maße darum bemühen muss, seine Unterhaltszahlungen anhand von Beweismitteln nachzuweisen. Insbesondere muss er belegen, dass die transferierten Gelder von ihm stammen und tatsächlich zum Unterhaltsempfänger gelangt sind.

Hinweis

Damit die Zahlungen anerkannt werden, muss der Steuerbürger ausländische **Bescheinigungen ins Deutsche übersetzen lassen**. Zudem muss die Übersetzung von einem amtlich zugelassenen Dolmetscher, einem Konsulat oder einer sonstigen zuständigen Auslandsdienststelle stammen. Die Kosten für die Übersetzung dürfen nicht als Unterhaltsaufwand abgerechnet werden!

Geldüberweisungen müssen dem Finanzamt grundsätzlich durch Post- oder Bankbelege nachgewiesen werden. Bei Barzahlungen sind Abhebungsnachweise und detaillierte Empfängerbestätigungen erforderlich. Dabei darf zwischen der Geldabhebung und der jeweiligen Übergabe ein Zeitraum von höchstens zwei Wochen liegen (ausreichender Sachzusammenhang).

Hinweis

Finanzämter erkennen Zahlungen in der Regel nicht an, wenn sie durch einen **Mittelsmann** überbracht wurden. Da die persönliche Überbringung von Bargeld nur unter verschärften Nachweisvoraussetzungen anerkannt wird, empfiehlt sich stets eine **Überweisung der Unterhaltsbeträge** auf das ausländische Konto des Unterhaltsempfängers.

3.2 Sonderbedarf für auswärtig untergebrachtes Kind

Eltern können für ihr Kind einen **Freibetrag** für Sonderbedarf in der Berufsausbildung von **924 €** abziehen, wenn das Kind

- volljährig ist,
- sich in einer Berufsausbildung befindet und
- auswärtig untergebracht ist.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Eltern für das Kind einen Anspruch auf Kinderfreibeträge oder Kindergeld haben.

Hinweis

Bei der Einkommensteuererklärung kann der Freibetrag in der „Anlage Kind“ beantragt werden.

Seit dem Veranlagungszeitraum 2012 wird das Kindes-einkommen nicht mehr auf den Freibetrag angerechnet. Seitdem kann das Kind also unbegrenzt hinzuverdienen, ohne dass den Eltern steuerliche Nachteile drohen.

4 Behinderten-Pauschbetrag

Behinderte Menschen können in ihrer Einkommensteuererklärung wählen, ob sie

- die **tatsächlichen Kosten** für ihre Behinderung als allgemeine außergewöhnliche Belastungen geltend machen oder ob sie
- einen **Behinderten-Pauschbetrag** abziehen, der sich nach dem Grad der Behinderung bemisst.

Die Pauschbeträge sind wie folgt gestaffelt:

Höhe des Behinderten-Pauschbetrags	
Grad der Behinderung	Pauschbetrag
25 und 30	310 €
35 und 40	430 €
45 und 50	570 €
55 und 60	720 €
65 und 70	890 €
75 und 80	1.060 €
85 und 90	1.230 €
95 und 100	1.420 €
Bei Hilflosigkeit und Blindheit erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 €.	

Der Behinderten-Pauschbetrag kann auch von den **Eltern eines behinderten Kindes**, für das ein Kindergeldanspruch bzw. ein Anspruch auf Kinderfreibeträge besteht, abgezogen werden.

Voraussetzung ist allerdings, dass das Kind den Pauschbetrag nicht selbst in Anspruch nimmt. Bei der Übertragung auf die Eltern wird der Pauschbetrag grundsätzlich zur Hälfte auf beide Elternteile aufgeteilt. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist aber auch ein anderes Aufteilungsverhältnis möglich.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH werden durch den Ansatz des Pauschbetrags die **typischen behinderungsbedingten Kosten** abgegolten; ein zusätzlicher steuerlicher Abzug solcher Aufwendungen ist also nicht möglich. In einem neueren Urteil hat der BFH entschieden, dass durch den Ansatz des Pauschbetrags auch Kosten für ein Wohnstift abgegolten sind, die für das Vorhalten einer Grundversorgung, einer Notrufbereitschaft und einer 24-stündigen Besetzung des Empfangs entstanden sind. Im Urteilsfall hatte eine behinderte Seniorin diese Kosten als haushaltsnahe Dienstleistungen in ihrer Einkommensteuererklärung abgerechnet (zusätzlich zum Behinderten-Pauschbetrag). Das Gericht versagte ihr diesen Abzug und er-

Mandanteninfo der Kanzlei Neunzig & Riegert

klärte, dass die Abgeltungswirkung des Pauschbetrags unabhängig von der Frage eintritt, ob Pflegeleistungen tatsächlich in Anspruch genommen oder – wie im Urteilsfall – lediglich vorgehalten werden (BFH, Urteil vom 05.06.2014 – VI R 12/12).

Die Kanzlei Neunzig & Riegert steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: September 2016

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.